

Sitzung vom 30. Januar 2013

**89. Anfrage (Entwicklung Arbeitsbewilligungen IT- und andere
Spezialistinnen und Spezialisten ausserhalb EU- oder Efta-Staaten
[Drittstaaten])**

Die Kantonsräte Benedikt Gschwind und Thomas Marthaler, Zürich, haben am 12. November 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Unter dem Vorwand des Fachkräftemangels in der Schweiz werden gemäss verschiedenen Beobachtungen wieder zunehmend Arbeitsbewilligungen für IT- und andere Spezialistinnen und Spezialisten von ausserhalb der EU oder Efta-Staaten erteilt. So müssen gemäss einem Artikel im Tages Anzeiger vom 20. Oktober 2012 langjährige Mitarbeitende mitansehen, wie sie durch «kostengünstigere» Angestellte von ausserhalb des EU- und Efta-Raumes ersetzt werden.

Die in unserer Anfrage KR-Nr. 85/2010 aufgeworfenen Fragen sind deshalb immer noch aktuell. Wir stellen deshalb erneut folgende Fragen an den Regierungsrat:

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Höchstzahlen für Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 19 Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE)
Wie haben sich die kontingentspflichtigen Kurzaufenthaltsbewilligungen in den einzelnen Branchen in den Jahren 2010, 2011 und, soweit verfügbar, 2012 weiterentwickelt? Wie viele davon entfallen auf das Bundeskontingent? Wie viele kontingentsfreie Bewilligungen wurden erteilt? (Darstellung analog Anfrage KR-Nr. 85/2010, Seite 5 ff.)
2. Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen (Art. 20 VZAE)
Wie haben sich die kontingentspflichtigen Aufenthaltsbewilligungen in den einzelnen Branchen in den Jahren 2010, 2011 und, soweit verfügbar, 2012, weiterentwickelt? Wie viele entfallen davon auf das Bundeskontingent?
3. Weitere Bewilligungen (Art. 38, 41, 46 VZAE)
Wie haben sich die Bewilligungen für Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb, für internationalen Austausch und für betrieblichen Transfer in den einzelnen Branchen in den Jahren 2010, 2011 und, soweit verfügbar, 2012 weiterentwickelt?
4. In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 85/2010 weist der Regierungsrat darauf hin, dass in der IT-Branche ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich nur für befristete Projekteinsätze bewilligt werden. Ist

dies heute immer noch so? Der Regierungsrat verweist in dieser Antwort ausserdem auf die Nachweispflicht der Arbeitgeber, auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt entsprechende Fachleute erfolglos gesucht zu haben. Mit welchen Massnahmen wird dies kontrolliert? Inwieweit ist der Einsatz von Personalverleihern für solche Fachleute aus dem Ausland zulässig, um solche Kontingente beanspruchen zu können? Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden?

5. Ist dem Regierungsrat das Problem von in der Schweiz erwerbstätigen Personen bekannt, die durch Beanspruchung der Kontingente für Fachleute ausserhalb des EU- oder EFTA-Raumes ersetzt werden? Wenn ja, gibt es Schätzungen über das Ausmass und Massnahmen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Benedikt Gschwind und Thomas Marthaler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

1.1 Kurzaufenthaltsbewilligungen über vier Monate:

	2010	2011	1.1.2012 bis 13.12.2012
<i>Sparte*</i>			
– IT-Dienstleistungen	209	468	501
– Finanzdienstleister, Versicherungen	99	148	91
– Beratung, Wirtschaftsprüfung, Treuhand	97	166	92
– Schulen, Hochschulen	87	113	117
– Architektur-, Ingenieurbüros, Forschung und Entwicklung	78	54	66
– Produktion	51	127	109
– Verbände, Vereine, Religion	66	64	14
– Private Haushalte	35	126	109
– Unterhaltung, Kunst	18	38	81
– Gesundheitswesen	25	26	39
– Tourismus, Gastgewerbe	13	11	18
– Luftfahrt	12	13	16
– Gross- und Detailhandel	–	19	17
– Landwirtschaft, Jagd	–	–	11
– Sonstiges (< 10 Bewilligungen)	243	233	84
Total	1033	1606	1365

*Aufgrund des nationalen Wechsels von «Branchen» auf «Wirtschaftszweige» wurde diese Anpassung per April 2011 auch im Kanton Zürich vorgenommen. Damit die Vergleichbarkeit über die drei Jahre gut möglich ist, wurde vorliegend nun in konsolidierte Sparten gegliedert.

Davon waren im Jahr 2010 353 Kontingente und in den Jahren 2011 sowie 2012 je 504 Kontingente bereits dem Kanton Zürich zugeteilt, der Rest musste aus dem Bundeskontingent beantragt werden (Anhang 1 zur Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201).

1.2 Kurzaufenthaltsbewilligungen unter vier Monate (Art. 19 Abs. 4 VZAE):

	2010	2011	1.1.2012 bis 13.12.2012
<i>Sparte</i>			
– IT-Dienstleistungen	515	400	308
– Finanzdienstleister, Versicherungen	447	482	471
– Beratung, Wirtschaftsprüfung, Treuhand	145	144	115
– Schulen, Hochschulen	119	57	42
– Architektur- und Ingenieurbüros, Forschung und Entwicklung	33	10	31
– Produktion	86	99	87
– Verbände, Vereine, Religion	–	–	10
– Unterhaltung, Kunst	–	22	120
– Gesundheitswesen	122	44	63
– Tourismus, Gastronomie	46	19	46
– Gross- und Detailhandel	17	32	25
– Bauhaupt- und -nebgewerbe	–	40	32
– Öffentliche Verwaltung	11	–	–
– Telekommunikation	–	–	12
– Landwirtschaft, Jagd	–	–	10
– Sonstiges (< 10 Bewilligungen)	212	182	65
Total	1753	1531	1437

Kurzaufenthaltsbewilligungen unter vier Monate stellen kontingentsfreie Bewilligungen dar. Erst bei einem Aufenthalt von mehr als vier Monaten werden die Kontingente beansprucht.

Zu Frage 2:
Aufenthaltsbewilligungen:

	2010	2011	1.1.2012 bis 13.12.2012
<i>Sparte</i>			
– IT-Dienstleistungen	78	106	97
– Finanzdienstleister, Versicherungen	55	71	136
– Beratung, Wirtschaftsprüfung, Treuhand	57	57	67
– Schulen, Hochschulen	23	34	63
– Architektur- und Ingenieurbüros, Forschung und Entwicklung	–	–	16
– Produktion	–	32	69
– Luftfahrt	–	–	11
– Tourismus, Gastronomie	–	10	12
– Gross- und Detailhandel	–	18	31
– Sonstiges (< 10 Bewilligungen)	155	198	109
Total	368	526	611

Davon waren im Jahr 2010 201 Kontingente und in den Jahren 2011 sowie 2012 je 353 Kontingente bereits dem Kanton Zürich zugeteilt, der Rest musste aus dem Bundeskontingent beantragt werden (Anhang 2 zur VZAE).

Zu Frage 3:

Bewilligungen nach Art. 38 VZAE (Aus- und Weiterbildung mit Nebenerwerb):

	2010	2011	1.1.2012 bis 13.12.2012
Total	255	271	251

Bei den Bewilligungen nach Art. 38 VZAE geht es um eine Erwerbstätigkeit von höchstens 15 Stunden pro Woche, die neben einer Aus- und Weiterbildung erfolgt.

Bewilligungen nach Art. 41 VZAE (Internationaler Austausch) kommen praktisch nicht vor, weshalb auf eine Auswertung verzichtet wird.

Bewilligungen nach Art. 46 VZAE (Betrieblicher Transfer) werden nicht separat ausgewiesen, weshalb eine genaue numerische Angabe nicht möglich ist.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich werden im IT-Bereich befristete Projekteinsätze bewilligt. Dies betrifft die häufige Konstellation, bei der die Software der Unternehmen im Ausland – oft in Indien – hergestellt wird und daher in der Schweiz implementiert, bearbeitet und gewartet werden muss. Spezialistinnen und Spezialisten gemäss Art. 23 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) gibt es jedoch in jedem Wirtschaftszweig, weshalb es auch im IT-Bereich Fälle geben kann, in denen hochqualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten für eine langfristige Arbeit in der Schweiz nachgefragt werden. Je nach Gesuchsart wird geprüft, ob Art. 18–24 AuG (u. a. Inländervorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen, persönliche Voraussetzungen, Wohnung) erfüllt sind. Es werden das Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 22. Dezember 2009 betreffend IT-Entsendungen und das Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 (AVG; SR 823.11) betreffend den Personalverleih berücksichtigt.

Je nach Gesuchsart ist der Vorrang der inländischen und europäischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 21 AuG zu beachten. Liegt ein solcher Fall vor, stellt die Überprüfung des Inländervorrangs einen wesentlichen Bestandteil der arbeitsmarktlichen Prüfung dar.

Ob die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Inländervorrang beachtet, wird mittels verschiedener Belege überprüft. Dazu müssen datierte Stellenmeldungen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, eigene Inserate in Print- und Online-Medien und eine tabellarische Zusammenstellung der abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber (mit mehreren Angaben) eingereicht werden.

Der Personalverleih aus dem Ausland ist nicht erlaubt (Art. 12 Abs. 2 AVG). Ob ein solcher vorliegt oder nicht, muss jeweils anhand der Anstellungsunterlagen festgestellt werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird dadurch sichergestellt, dass die Bewilligungsgesuche durch besonders ausgebildete Fachleute der Abteilung Arbeitsbewilligungen im Amt für Wirtschaft und Arbeit geprüft werden. Die arbeitsmarktlichen Entscheide werden nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen. Weiter ist bei allen Entscheiden betreffend kontingentierte Drittstaatsbewilligungen die Zustimmung des Bundesamts für Migration einzuholen.

Zu Frage 5:

Es sind bisher keine Fälle bekannt, in denen in der Schweiz erwerbstätige Personen durch Beanspruchung der Kontingente für Fachleute ausserhalb des EU- oder EFTA-Raumes ersetzt wurden. Diesbezüglich kann jedoch festgehalten werden, dass im Falle von vielen Entlassungen in einer Unternehmung und gleichzeitigem Einreichen von Bewilligungsgesuchen sehr genau geprüft wird, wo die neuen Mitarbeitenden eingesetzt werden sollen. Es werden Erklärungen verlangt, die bestätigen, dass kein solcher Austausch vorgenommen wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi